

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



30. Jahrgang

Seelow, 14.12.2023

Nr. 42

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Beschlüsse des Kreistages vom 13.12.2023	2
Bekanntmachungen anderer Stellen	5
Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	5
Bekanntmachungsanordnung	5
Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und - behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS).....	5
Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2024	16
Impressum	17

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreistages vom 13.12.2023

Am 13.12.2023 führte der Kreistag seine 34. Sitzung durch und

nahm

- die Information zur aktuellen Situation in der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH entgegen. (Informationsvorlage 2023/IV/762);
- den Beteiligungsbericht des Landkreises Märkisch-Oderland über das Geschäftsjahr 2022 entgegen. (Informationsvorlage 2023/IV/737);

beschloss

- die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2024 (Abfallentsorgungssatzung-AESMOL 2024).
(Beschlussvorlage 2023/KT/741, Beschluss Nr. 2023/KT/34-1);
- die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2024 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2024).
(Beschlussvorlage 2023/KT/742, Beschluss Nr. 2023/KT/34-2);
- den Wirtschaftsplan 2024 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland.
(Beschlussvorlage 2023/KT/743, Beschluss Nr. 2023/KT/34-3);
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland. Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2022 außer Kraft.
(Beschlussvorlage 2023/KT/756, Beschluss Nr. 2023/KT/34-4);
- die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen, Fahrzeugausstattungen und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen für die Jahre 2024/2025. Die vorherige Richtlinie mit Stand vom 08.12.2021 wird zum 31.12.2023 außer Kraft gesetzt und durch diese aktualisierte Fassung der Richtlinie ersetzt. (Beschlussvorlage 2023/KT/752, Beschluss Nr. 2023/KT/34-6);
- den Antrag zur Förderung kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen für den Bahnhofsvorplatz Letschin (Bezug: Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen, Fahrzeugausstattungen und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen (ÖPNV-Investitionsrichtlinie)).
(Beschlussvorlage 2023/KT/751, Beschluss Nr. 2023/KT/34-7);
- den Zuschlag für den Ersatzneubau Brücke über den Jesargraben, K6408, Abschnitt 030, km 0,628, an das Bauunternehmen Buckler Tief- und Brückenbau GmbH, Gewerbepark „Kirschallee“ 17 in 15326 Lebus zu erteilen.
(Beschlussvorlage 2023/KT/744, Beschluss Nr. 2023/KT/34-8);
- den Ersatzneubau der Wohnstätte für körperlich und geistig beeinträchtigte Kinder am Standort Altlandsberg, Fredersdorfer Chaussee 21, mit einer Kapazitätserweiterung auf 18 Plätze zu realisieren.
(Beschlussvorlage 2023/KT/745, Beschluss Nr. 2023/KT/34-9);
- den Zuschlag für die Leistung Los 06 - Dachabdichtung mit Dach-Oberlichtern und Gründach für den Neubau der Förderschule mit Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ am Oberschulcampus Altlandsberg, Fredersdorfer Chaussee 21,

15345 Altlandsberg an die Firma Marc Falck Dachdeckermeister Barkhausenstraße 75, 14612 Falkensee zu erteilen.
(Beschlussvorlage 2023/KT/747, Beschluss Nr. 2023/KT/34-10);

- den Vertrag über die Objektplanung Gebäude und Innenräume, Innenausstattung mit dem Architekturbüro Meyer-Rogge + Kutsche Architektur PartG mbh + Max Wetzig Architekt, Danckelmannstraße 17, 14059 Berlin abzuschließen.
(Beschlussvorlage 2023/KT/750, Beschluss Nr. 2023/KT/34-11);
- den Zuschlag für die Leistung Los 01 - Baufeldfreimachung für den Neubau Gymnasium Strausberg II, Wriezener Straße 9, 15344 Strausberg an die Firma Reinwald GmbH, Werkstraße 36, 04564 Böhlen zu erteilen.
(Beschlussvorlage 2023/KT/754, Beschluss Nr. 2023/KT/34-12);
- den Zuschlag für die Leistung Los 02- Rohbau- und Zimmererarbeiten – STIC Strausberg – TP-5 Bürogebäude an die Firma KEB Bauunternehmen GmbH, Kirschallee 20 d 15326 Lebus zu erteilen.
(Beschlussvorlage 2023/KT/755, Beschluss Nr. 2023/KT/34-13);
- den Zuschlag für die Reinigungsleistungen an die nachfolgend genannten Bieter zu erteilen:

Los	Liegenschaft	Firma
1	Albert-Schweitzer-Schule, Freienwalde	Bad Dussmann Service Deutschland GmbH
2	Bertolt-Brecht-Gymnasium, Freienwalde	Bad Spelters Gebäudereinigung GmbH Heinsberg
3	Landratsamt Seelow	LEHGRA GmbH
4	Schule am Wald, Worin	KGS Kreitlow GmbH
5	Oberstufenzentrum Märkisch-Oderland, Standort Seelow	LEHGRA GmbH
6	Gymnasium auf den Seelower Höhen, Seelow	Gebäudedienste Schwarz Weiß GmbH
7	Alarmierungs-, Informations- und Schulungszentrum, Seelow	Arbeitsinitiative Letschin e.V.
8	Kleeblattschule, Seelow	Gebäudedienste Schwarz Weiß GmbH
9	Landratsamt Strausberg	Gebäudedienste Schwarz Weiß GmbH
10	Wohnstätte Dahlwitz-Hoppegarten	Hygiea Dienstleistung GmbH
11	Clara-Zetkin-Schule, Strausberg	Zehm Vertrieb und Service GmbH
12	Schule am Amselsteg, Neuenhagen bei Berlin	3B Nord GmbH Dienstleistungen
13	OSZ Strausberg	Zehm Vertrieb und Service GmbH
14	Gymnasium Strausberg/Sportplatz Marienberg	Zehm Vertrieb und Service GmbH
15	Kreisstraßenmeisterei, Reichenberg	Kein Angebot
16	Gymnasium Rüdersdorf/Sporthalle/Schulpsychologe Rüdersdorf	Spelters Gebäudereinigung GmbH Heinsberg
17	Schule am Tornowsee, Pritzhagen	Kein Angebot
18	Einstein-Gymnasium, Neuenhagen bei Berlin	Spelters Gebäudereinigung GmbH Heinsberg
19	Feuerwehrtechnische Zentrum, Strausberg	Gebäudedienste Schwarz Weiß GmbH
20	Außenstelle Diedersdorf	LEHGRA GmbH
21	Landratsamt Bad Freienwalde/EFB Bad Freienwalde	Dussmann Service Deutschland GmbH
22	Kulturhaus Seelow/ZEM	KGS Kreitlow GmbH
23	Gedenkstätte Seelower Höhen	Arbeitsinitiative Letschin e.V.
24	Brecht-Weigel-Haus	Kein Angebot
25	Kreismusikschule Strausberg/Strausberg, Hegermühlenstraße /Musikpavillon Strausberg	Niederberger Strausberg GmbH & Co.KG
26	Straßenverkehrsamt	KGS Kreitlow GmbH

(Beschlussvorlage 2023/KT/760, Beschluss Nr. 2023/KT/34-14);

- im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) die Erhebung der Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen für das Kalenderjahr 2024 auszusetzen.
(Antrag 2023/KT/740, Beschluss Nr. 2023/KT/34-15);
- die Entgelt- und Honorarordnung der kreislichen Museen Brecht-Weigel-Haus in Buckow und Gedenkstätte & Museum Seelower Höhen in Seelow.
(Beschlussvorlage 2023/KT/738, Beschluss Nr. 2023/KT/34-17);
- die Neufassung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland (Sportförderrichtlinie) zum 01.01.2024.
(Beschlussvorlage 2023/KT/739, Beschluss Nr. 2023/KT/34-18);
- dem Neubau der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Altlandsberg den Namen „Schule am Storchenturm“ zu geben.
(Beschlussvorlage 2023/KT/732, Beschluss Nr. 2023/KT/34-19);
- den Zuschlag zur Betreuung der allgemeinen Sozialberatungsstelle in Seelow für den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 an den Bieter Gemeinnützige Drei Sterne Betreungs-GmbH zu erteilen.
(Beschlussvorlage 2023/KT/735, Beschluss Nr. 2023/KT/34-20);

beauftragte

- den Landrat, zum Zwecke der Errichtung einer Gesamtschule auf dem KWO-Gelände in Hoppegarten einen Erbbaurechtsbestellungsvertrag für maximal 99 Jahre abzuschließen. Der Erbbauzins kann maximal 1% des Erwerbswertes des Grundstücks betragen. Weiterhin erstellt der Landkreis mit der Gemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung von baurechtlichen und schulrechtlichen Belangen mit dem Ziel der schnellstmöglichen Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Der Erbbaurechtsbestellungsvertrag und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden dem Kreistag zur nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.
(Beschlussvorlage 2023/KT/763, Beschluss Nr. 2023/KT/34-5);

bewilligte

- die erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen im Jugendbereich für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 70 BbgKVerf i.V. m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland in Höhe von 4.500.000 EUR. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen des Jugendbereiches.
(Beschlussvorlage 2023/KT/736, Beschluss Nr. 2023/KT/34-16).

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 06.12.2023 ausgefertigten Satzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 06.12.2023

Schröder
Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

**Satzung
über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die
Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
(Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 06.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Kanalbenutzungsgebühr
- § 3 Niederschlagswassergebühr
- § 4 Gebühreuzuschläge
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Formblatt zur Einleitung von Niederschlagswasser

§ 1 Grundsätze

1. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend Zweckverband genannt, betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung als zwei jeweils einheitliche zentrale öffentliche Einrichtungen (Abwasserentsorgungsanlagen) für den Bereich der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) seiner Abwasserbeseitigungssatzung und für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung.
2. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) seiner Abwasserbeseitigungssatzung
 - a) Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Gebiet der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde, die an diese zentrale Abwasserentsorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern,
 - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie die Mischkanalisation betreffen,
 - c) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie die Trennkanalisation betreffen.
3. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Gebiet der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus, die an diese zentrale Abwasserentsorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 2 Kanalbenutzungsgebühr

1. Der Zweckverband erhebt in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung Kanalbenutzungsgebühren in Form von Leistungsgebühren.
2. Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ erhoben.
3. Als in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (ebenfalls gemessen).
4. Hat die Wassermessung falsch oder gar nicht gezählt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten geschätzt.
5. Die Wassermenge nach Absatz 3. b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermengenmessung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wassermengenmesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbare Aufzeichnungen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
6. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie durch eine geeichte Wassermengenmessung nachgewiesen werden. Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.
7. Die Leistungsgebühr beträgt
 - a) vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,15 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,53 € pro m³,

b) vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019

aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit.
a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,20 € pro m³,

bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der
Abwasserbeseitigungssatzung: 4,53 € pro m³,

c) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020

aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit.
a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,26 € pro m³,

bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der
Abwasserbeseitigungssatzung: 4,61 € pro m³,

d) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit.
a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,32 € pro m³,

bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der
Abwasserbeseitigungssatzung: 4,61 € pro m³,

e) vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit.
a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,45 € pro m³,

bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der
Abwasserbeseitigungssatzung: 4,83 € pro m³,

f) vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit.
a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,83 € pro m³,

bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der
Abwasserbeseitigungssatzung: 5,67 € pro m³,

g) ab 01.01.2024

aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit.
a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,84 € pro m³,

bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der
Abwasserbeseitigungssatzung: 5,79 € pro m³.

§ 3 Niederschlagswassergebühr

1. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser gemäß § 1 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und schadlos auf dem Grundstück unterzubringen; ein Rechtsanspruch gegenüber dem Zweckverband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.
2. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und sonstigen Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt.

Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser erhoben und berechnet sich wie folgt:

Niederschlagsabflussmenge = Abflussbeiwert x Niederschlagsspende x Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Der Abflussbeiwert ist abhängig von der Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksfläche und ist in dem vom Verband zur Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen bereitgestellten Formular (siehe Anlage) erläutert.

Die Niederschlagsspende wird als langjähriges Niederschlagsmittel für das Gebiet des Zweckverbandes mit 0,561 m³ pro m² und Jahr festgelegt.

Die Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt, wird berechnet und in m² angegeben.

3. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, mit einem vom Zweckverband bereitgestellten Formular (siehe Anlage), die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben zu machen. Spätere gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

Der Zweckverband ist berechtigt, sämtliche Angaben vor Ort zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Sofern seitens des Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist der Zweckverband berechtigt, für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu schätzen.

4. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 1,01 € pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser.

Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Trennkanalisation für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 1,03 € pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser.

5. Bezüglich Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit gilt § 7 entsprechend.

§ 4 Gebühreuzuschläge

1. Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 7 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Absatz 7 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als 20 %	50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als 100 %	100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

2. Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Geht die Beitragszahlung nach diesem Stichtag ein, endet die Erhebung des Zuschlages mit dem Ablauf des nächsten auf den Zahlungseingang folgenden Monats. Der Zuschlag (Z 2) beträgt

a) vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018	1,40 €/m ³ ,
b) vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	1,25 €/m ³ ,
c) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	0,96 €/m ³ ,
d) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	0,70 €/m ³ ,
e) vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024	0,50 €/m ³

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bspw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der

Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührenzuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B Herstellungsbeitrag
(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)
C Zahlungsstand (in €)
Z Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m³)
A anteiliger Zuschlag (in €/m³)

$$A = \frac{(B - C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m³) wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage.
2. Die Leistungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage.
3. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.
4. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit der dauerhaften Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser; der Gebührenpflichtige ist hierzu nachweispflichtig.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Zweckverband ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Die Jahresgebühr für die Kanalbenutzung ist auf der Grundlage des Jahresverbrauches gemäß § 2 zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben. Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage anhand des Verbrauches des Vorjahres. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, kann der Zweckverband diesen schätzen.
4. Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbands den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück - auch ohne Eintragung im Grundbuch - ist dem Zweckverband bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebührenansprüche, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum vollständigen Eingang der Wechselmitteilung beim Zweckverband entstehen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird,

so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

4. Die Gebührenpflichtigen, deren Vertreter und Beauftragte sind verpflichtet, den Zweckverband über jede Änderung der zustellungsfähigen Adresse und sonstiger Umstände, die für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind, unverzüglich zu informieren. Hat ein Gebührenpflichtiger im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung, so hat er unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Gebührenpflichtige diese Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 Abs. 5 Satz 1 die Wassermenge nach § 2 Abs. 3.b) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt,
 - b) § 3 Abs. 3 Satz 1 die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
 - c) § 3 Abs. 3 Satz 2 gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück dem Zweckverband nicht, nicht richtig oder nicht schriftlich anzeigt,
 - d) § 8 Abs. 1 eine für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderliche Auskunft nicht erteilt oder eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,
 - e) § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
 - f) § 8 Abs. 2 Satz 3 Ermittlungen des Zweckverbandes an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder dem Zweckverband und seinen Beauftragten nicht in dem erforderlichen Umfang hilft,
 - g) § 9 Abs. 1 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - h) § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können,
 - i) § 9 Abs. 2 Satz 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - j) § 9 Abs. 3 die Erwartung, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % des Wertes des Vorjahres erhöhen oder

verringern wird, dem Zweckverband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,

k) § 9 Abs. 4 Satz 1 die Änderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

l) § 9 Abs. 4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig einen Bevollmächtigten benennt oder einen nicht im Inland ansässigen Bevollmächtigten benennt oder einen Bevollmächtigten ohne zustellfähige Anschrift benennt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Die abgabenrechtlichen Nebenforderungen bestimmen sich nach Maßgabe des § 12 BbgKAG aus den anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung (AO), nach deren Maßgabe deren Erhebung erfolgt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Fürstenwalde, 06.12.2023

Schröder
Verbandsvorsteher

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Einleitung von Niederschlagswasser

Kundennummer:

Objekt:

D _ _ _ _ _	Ort:	Straße:	Nr.:
-------------	------	---------	------

Art der Oberfläche		Fläche in m ²		Niederschlagsmenge s-menge (in m ³ /m ² und Jahr)		Abfluß- beiwert		Einleitungsmenge in m ³	Regenwasserka- nal	Mischkanal
Dachflächen	Steildach		x	0,561	x	0,95	=			
	Flachdach		x	0,561	x	0,85	=			
Straßen und Wege	Asphaltdecken		x	0,561	x	0,90	=			
	Betondecken, Pflaster mit Fugenverguß		x	0,561	x	0,80	=			
	Pflaster ohne Fugenverguß und Betonplatten		x	0,561	x	0,60	=			
	Schotterdeckschichten		x	0,561	x	0,40	=			
	Sand- und Kieswege		x	0,561	x	0,20	=			
teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen u.dgl.			x	0,561	x	0,15	=			
Park-, Garten- und Rasenflächen			x	0,561	x	0,10	=			
Summe		Einleitungsmenge = Fläche x Niederschlagsmenge x Abflußbeiwert								

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2024

Der Zweckverband beabsichtigt, die Gebührensätze für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet mit Wirkung vom 01.01.2024 zu erhöhen.

1. Es ist beabsichtigt, den Zuschlag zur Leistungsgebühr Schmutzwasser in den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, gemäß § 4 Abs. 2 AGS mit Wirkung ab dem 01.01.2024 mit 0,55 €/m³ neu festzusetzen.

2. Es ist weiter beabsichtigt, die Mengengebühr für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 15 Abs. 7 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Fäkaliensatzung – FäkS) mit Wirkung ab dem 01.01.2024 mit 8,60 €/m³ neu festzusetzen.

3. Die formale Bekanntmachung der Gebührenerhöhungen nach Ziff. 1 und 2 in Gestalt der Veröffentlichung der jeweiligen Änderungssatzungen erfolgt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland jeweils mit Rückwirkung zum 01.01.2024.

Fürstenwalde, den 07.12.2023

Hans-Joachim Schröder
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.